

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Troisdorf-Eschmar e.V.“. Er ist eine der Gemeinschaftsgrundschule Troisdorf-Eschmar, nachfolgend Schule genannt, selbstständige, unabhängige und gemeinnützige Einrichtung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
3. Sitz des Vereins ist Troisdorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Schule in ihren erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und möglichst finanzieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt der Schule mit ihren Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten, den Ehemaligen (Schüler und Lehrer) und der Stadt Troisdorf durch wechselseitige Anregungen im vorgenannten Sinne zu pflegen und damit zur Einbindung der Schule in das örtliche Leben beizutragen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a. Erziehungsberechtigte von Schülern und ehemaligen Schülern
 - b. Lehrer und ehemalige Lehrer
 - c. ehemalige Schüler der Schule
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

§ 5

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
 - b. öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabgesetzt hat,
 - c. trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes in Verzug bleibt.

§ 6

Beitrag und Spenden

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres bzw. bei Eintritt fällig.
3. Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden. Über die Spenden werden den Spendern unaufgefordert Bescheinigungen ausgestellt.

§ 7

Ausschluss gewerblicher Tätigkeiten, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Verein enthält sich jeglicher auf gewerblichen Gewinn ausgerichteten Tätigkeit. Sämtliche Mittel des Vereines sowie etwaige Gewinne aus der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins sind ausschließlich für Zwecke nach dieser Satzung zu verwenden.
2. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, durch die/den Vorsitzende/n unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Mitgliederversammlungen dürfen nicht während der Schulferien stattfinden.
2. Der Vorstand legt in der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres den Jahresbericht und die Jahresabrechnungen vor.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt für das Vereinsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern diese Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr mit den dazugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Sie beschließt insbesondere über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
5. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $2/3$ und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $4/5$ in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den/die Schriftführer/in sowie durch das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzenden.
2. Die Beisitzer sind der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft, bei Verhinderung intern deren Vertretung und der/die Schulleiter bei Verhinderung intern deren Vertretung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Regelung gilt nicht für den Vorstandsvorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in angemessener Frist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten und die Bestätigung einzuholen.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen sind.
9. Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 10
Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen
 - a. An die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat

oder

 - b. An die Stadt Troisdorf, wenn die Schule nicht mehr besteht; die Stadt hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke anderer Grundschulen im Stadtgebiet zu verwenden.